

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte (einziger amtlicher Wahlzettel)

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –

Geändert: **115.1**

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

nach Einsicht in die Botschaft 2024-DIAF-4 des Staatsrates vom 28. Januar 2025;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

I.

Der Erlass SGF [115.1](#) (Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte (PRG), vom 06.04.2001) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 2 (geändert)

² Personen, die den politischen Wohnsitz nach Ablauf der Frist für den Erhalt des Stimmmaterials wechseln, müssen in den im Ausführungsreglement aufgeführten Fällen eine amtliche Bestätigung vorlegen, die bescheinigt, dass sie nicht mehr im Stimmregister ihrer früheren Wohnsitzgemeinde eingetragen sind. Sie können der Gemeindebehörde auch das bereits erhaltene Material zurückgeben.

Art. 7 Abs. 1 (geändert)

¹ Spätestens beim Versand des Stimmmaterials bestellt der Gemeinderat ein Wahlbüro, das sich aus Personen zusammensetzt, die in der Gemeinde stimmberechtigt sind. Er kann Ersatzmitglieder bezeichnen.

Art. 12 Abs. 1

Stimmmaterial (*Artikelüberschrift geändert*)

¹ Vor jedem eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Urnengang erhält jede stimmberechtigte Person von der Gemeindeschreiberei:

- b) (*geändert*) das in diesem Gesetz und seinem Ausführungsreglement vorgesehene Stimm- und Informationsmaterial.

Art. 17 Abs. 3 (*geändert*)

³ Die stimmberechtigte Person legt das Stimmcouvert selbst in die Urne; dieses enthält:

- a) (*neu*) für die Abstimmungen den Stimmzettel;
- b) (*neu*) für die Wahlen nach dem Proporzsystem eine amtliche Wahlliste (Art. 58 Abs. 1);
- c) (*neu*) für die Wahlen nach dem Majorzsystem den amtlichen Wahlzettel (Art. 37a).

Art. 18 Abs. 2 (*geändert*), **Abs. 2^{bis}** (*geändert*), **Abs. 3** (*geändert*)

² Sie muss auf dem Stimmrechtsausweis unterschreiben, andernfalls wird die Stimme nicht berücksichtigt.

^{2bis} Schreibunfähige können ihren Stimmzettel, ihre amtliche Wahlliste oder ihren amtlichen Wahlzettel von einer handlungsfähigen Person ihrer Wahl ausfüllen und den Stimmrechtsausweis unterschreiben lassen. Diese setzt gut leserlich ihren Namen, Vornamen und ihre vollständige Adresse zu ihrer Unterschrift.

³ Das verschlossene Antwortcouvert mit dem Stimmrechtsausweis und dem Stimmcouvert, das lediglich den Stimmzettel, die amtliche Wahlliste oder den amtlichen Wahlzettel enthält, muss:

... (*Aufzählung unverändert*)

Art. 22 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*), **Abs. 3** (*geändert*), **Abs. 4** (*geändert*)

¹ Nach der Schliessung des Urnengangs öffnet das Wahlbüro unverzüglich die Urnen und beginnt mit der Auszählung der Stimmzettel, der amtlichen Wahllisten oder der amtlichen Wahlzettel.

² Mit der Auszählung der abgegebenen oder brieflich eingegangenen Stimmzettel, amtlichen Wahllisten oder amtlichen Wahlzettel kann jedoch am Morgen des Abstimmungssonntags begonnen werden.

³ Das Wahlbüro entscheidet über die Gültigkeit der Stimmzettel, der amtlichen Wahllisten oder der amtlichen Wahlzettel.

⁴ Die Zahl der Stimmenden entspricht der Zahl der eingegangenen Stimmzettel, amtlichen Wahllisten oder amtlichen Wahlzettel.

Art. 22b Abs. 1 (geändert)

Auszählung – Verwendung technischer Mittel

a) Bewilligung (Artikelüberschrift geändert)

¹ Die Gemeinden können mit Bewilligung der Staatskanzlei bei Abstimmungen der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes für die Auszählung der Stimmzettel und der amtlichen Wahlzettel zum Ankreuzen technische Mittel einsetzen.

Art. 22c Abs. 1 (geändert)

Auszählung – Verwendung technischer Mittel

b) Stimmzettel (Artikelüberschrift geändert)

¹ Die mit technischen Mitteln kompatiblen Stimmzettel werden von den betroffenen Gemeinden hergestellt, und zwar so, dass bei der Stimmabgabe keine Verwechslungen entstehen.

Art. 22d (neu)

Auszählung – Verwendung technischer Mittel

c) Amtliche Wahlzettel zum Ankreuzen

¹ Die amtlichen Wahlzettel zum Ankreuzen werden vom zuständigen Organ nach Artikel 58 Abs. 1a erstellt.

² Sie werden gemäss Artikel 37b und dem Ausführungsreglement erstellt, das ihre Kompatibilität mit den verwendeten technischen Mitteln gewährleistet.

³ Die Herstellungs- und Druckkosten der amtlichen Wahlzettel richten sich nach Artikel 38.

Art. 23

Leere und ungültige Stimmzettel (unverändert) [FR: (Artikelüberschrift geändert)]

Art. 24a (neu)

Leere oder ungültige amtliche Wahlzettel

¹ Bei Wahlen nach dem Majorzsystem werden als leere amtliche Wahlzettel jene Wahlzettel erklärt, die keine Stimmen enthalten, d. h., wenn sie:

- a) kein angekreuztes Kästchen enthalten, wenn es sich um amtliche Wahlzettel zum Ankreuzen handelt;
- b) keinen Namen enthalten, wenn es sich um amtliche Wahlzettel zum Ausfüllen handelt.

- c) kein angekreuztes Kästchen und keinen Namen enthalten, wenn es sich um amtliche Wahlzettel zum Ankreuzen und Ausfüllen handelt.

² Amtliche Wahlzettel sind ungültig, wenn sie:

- a) sinngemäss eine der Ungültigkeitsbedingungen gemäss Artikel 24 Abs. 2 Bst. a, b, c, d, e, g, h, i, j und k erfüllen;
- b) mehr angekreuzte Kästchen enthalten als Sitze zu besetzen sind, wenn es sich um amtliche Wahlzettel zum Ankreuzen handelt;
- c) eine grössere Zahl angekreuzter Kästchen und hinzugefügter Namen enthalten als die Zahl der freien Sitze, wenn es sich um amtliche Wahlzettel zum Ankreuzen und Ausfüllen handelt.

Abschnittsüberschrift nach Abschnitt 3 (geändert)

3.1 Wahllisten und amtliche Wahlzettel

Art. 35a (neu)

Wahllisten

¹ Die Wahllisten werden von den Parteien, den Wählergruppen oder den Kandidatinnen und Kandidaten erstellt.

² Sie werden nach Bereinigung, Ersatz und Berichtigung nach Artikel 56 und 57 gemäss Artikel 58 endgültig.

³ Die endgültigen Wahllisten dienen:

- a) zur Stimmabgabe der Stimmberechtigten bei Wahlen nach dem Proporzsystem gemäss Artikel 68; sie werden dann als amtliche Wahllisten zugelassen;
- b) zur Ausarbeitung der amtlichen Wahlzettel bei Wahlen nach dem Majorzsystem gemäss Artikel 37a, 37b, 37c und 37d.

Art. 37a (neu)

Amtlicher Wahlzettel – Grundsätze

¹ Wer bei Wahlen nach dem Majorzsystem von seinem Stimmrecht Gebrauch macht, wählt mit einem amtlichen Wahlzettel.

² Der amtliche Wahlzettel hat die Form eines amtlichen Wahlzettels zum Ankreuzen bei Wahlen, die gemäss den ordentlichen Bestimmungen stattfinden, und die Form eines amtlichen Wahlzettels zum Ankreuzen, eines amtlichen Wahlzettels zum Ausfüllen oder eines amtlichen Wahlzettels zum Ankreuzen und Ausfüllen bei offenen Wahlen oder bei Wahlen, die gemäss den Bestimmungen über die offene Wahl ablaufen.

Art. 37b (neu)

Amtlicher Wahlzettel – Amtlicher Wahlzettel zum Ankreuzen

¹ Der amtliche Wahlzettel zum Ankreuzen enthält jede Liste in der Reihenfolge der Nummer, mit der sie gemäss Artikel 58 versehen wurde. Jede Liste enthält die Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge, in der sie auf ihrer Liste stehen.

² Das Ausführungsreglement kann Präzisierungen über die Gestaltung des amtlichen Wahlzettels zum Ankreuzen enthalten. Die Kompatibilität mit den technischen Mitteln muss gewährleistet sein.

Art. 37c (neu)

Amtlicher Wahlzettel – Amtlicher Wahlzettel zum Ausfüllen

¹ Der amtliche Wahlzettel zum Ausfüllen ist leer und enthält so viele auszufüllende Linien, wie Sitze zu besetzen sind.

² Das Ausführungsreglement kann Präzisierungen über die Gestaltung des amtlichen Wahlzettels zum Ausfüllen enthalten.

Art. 37d (neu)

Amtlicher Wahlzettel – Amtlicher Wahlzettel zum Ankreuzen und Ausfüllen

¹ Der amtliche Wahlzettel zum Ankreuzen und Ausfüllen enthält so viele kandidierende Personen zum Ankreuzen und auszufüllende Linien, wie Sitze zu besetzen sind.

² Das Ausführungsreglement kann Präzisierungen über die Gestaltung des amtlichen Wahlzettels zum Ankreuzen und Ausfüllen enthalten.

Art. 38 Abs. 1 (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (neu)

Druck der amtlichen Wahllisten und der amtlichen Wahlzettel (Artikelüberschrift geändert)

¹ Bei den kantonalen Wahlen organisiert und finanziert der Staat den Druck der amtlichen Wahllisten und der amtlichen Wahlzettel.

³ Bei den Gemeindewahlen nach dem Proporzsystem entscheidet der Gemeinderat, ob die Gemeinde:

a) (geändert) für den Druck der amtlichen Wahllisten sorgt;

⁴ Bei den Gemeindewahlen nach dem Majorzsystem organisieren und finanzieren die Gemeinden den Druck der amtlichen Wahlzettel.

Art. 39 Abs. 1 (geändert)

Inhalt der amtlichen Wahllisten und der amtlichen Wahlzettel (Artikelüberschrift geändert)

¹ Die den Stimmberechtigten ausgehändigten leeren amtlichen Listen, gedruckten Listen und amtlichen Wahlzettel müssen die im Ausführungsreglement aufgeführten Angaben enthalten.

Art. 40 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 2a** (neu)

Verteilung der amtlichen Wahllisten und der amtlichen Wahlzettel (Artikelüberschrift geändert)

¹ Bei kantonalen Wahlen verteilen die Gemeinden die eingereichten amtlichen Wahllisten und tragen die dadurch entstehenden Kosten.

² Bei Gemeindewahlen nach dem Proporzsystem können die politischen Parteien oder Wählergruppen ihre amtlichen Wahllisten durch die Gemeinde auf deren Kosten verteilen lassen.

^{2a} Die Gemeinden verteilen die amtlichen Wahlzettel und tragen die dadurch entstandenen Kosten.

Art. 55 Abs. 1 (geändert)

¹ Wird der Name einer Person auf mehreren Listen aufgeführt, so wird der Name dieser Person unverzüglich auf sämtlichen Listen gestrichen.

Art. 58 Abs. 1 (geändert), **Abs. 1a** (neu), **Abs. 2** (geändert)

Endgültige Wahllisten, Ordnungsnummer und amtlicher Wahlzettel (Artikelüberschrift geändert)

¹ Nachdem die Streichungen, Ergänzungen und Bereinigungen vorgenommen wurden, erstellt das zuständige Organ nach Artikel 57 Abs. 1 die endgültigen Wahllisten und versieht sie mit einer Nummer. Diese Listen sind die amtlichen Listen, wenn sie zur Stimmabgabe dienen.

^{1a} Bei einer Wahl nach dem Majorzsystem erstellt das zuständige Organ den amtlichen Wahlzettel anhand der endgültigen Wahllisten.

² Die Veröffentlichung von Wahllisten oder von Wahlzetteln, die keine amtlichen Wahllisten und amtlichen Wahlzettel sind, ist verboten.

Art. 82 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Personen, die ihre Wahl angenommen haben, werden für gewählt erklärt; wenn jedoch ihre Zahl grösser ist als die Zahl der freien Sitze, gilt die Regel des relativen Mehrs.

Art. 86 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben), **Abs. 3** (aufgehoben), **Abs. 4** (aufgehoben)

¹ Die Person, die von ihrem Stimmrecht Gebrauch macht, vergibt ihre Stimmen den Kandidatinnen und Kandidaten, indem sie auf dem amtlichen Wahlzettel zum Ankreuzen handschriftlich das Kästchen neben deren Namen ankreuzt.

² *Aufgehoben*

³ *Aufgehoben*

⁴ *Aufgehoben*

Art. 87 Abs. 2 (*aufgehoben*)

² *Aufgehoben*

Art. 89 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer das absolute Mehr der gültigen amtlichen Wahlzettel zum Ankreuzen erreicht hat, wobei die Enthaltungen und die leeren amtlichen Wahlzettel zum Ankreuzen nicht gezählt werden.

Art. 90 Abs. 2 (*geändert*), **Abs. 4** (*geändert*), **Abs. 5** (*neu*)

² Am zweiten Wahlgang können die im ersten Wahlgang nicht gewählten Personen teilnehmen, wobei ihre Zahl die doppelte Zahl der noch zu besetzenden Sitze nicht überschreiten darf. Übersteigt sie diese Zahl, so werden die Personen mit den wenigsten Stimmen gestrichen. Der Rückzug der Kandidatur einer Person, die für den zweiten Wahlgang zugelassen ist, hat keine Auswirkung auf den Platz der ihr nachfolgenden Personen.

⁴ Am zweiten Wahlgang können nur die Personen teilnehmen, deren Stimmzahl im ersten Wahlgang mehr als 5 % der Zahl der gültigen amtlichen Wahlzettel zum Ankreuzen betragen hat.

⁵ Die Kandidatur einer Person, die am ersten Wahlgang nicht teilgenommen hatte, ist nur zulässig, um eine Kandidatin oder einen Kandidaten zu ersetzen, die oder der nicht mehr wählbar ist und die in Artikel 90 Abs. 4 vorgesehene Stimmzahl erreicht hat.

Art. 91 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 1a** (*neu*), **Abs. 2** (*geändert*), **Abs. 2^{bis}** (*aufgehoben*), **Abs. 3** (*geändert*)

Zweiter Wahlgang – Einreichung der Wahllisten (*unverändert*)

[FR: (Artikelüberschrift geändert)]

¹ Für die Teilnahme am zweiten Wahlgang muss eine neue Liste eingereicht werden. Nur die politischen Parteien und Wählergruppen, die am ersten Wahlgang teilgenommen haben, können eine solche Wahlliste einreichen.

a) *Aufgehoben*

b) *Aufgehoben*

c) *Aufgehoben*

^{1a} Eine Liste für den zweiten Wahlgang kann auch einreichen, wer die Bedingungen von Artikel 90 Abs. 2–4 erfüllt.

² Die Bestimmungen über die Einreichung der Wahllisten für den ersten Wahlgang gelten auch für die Einreichung der Wahllisten für den zweiten Wahlgang. Davon ausgenommen ist Artikel 85, wenn alle Kandidatinnen und Kandidaten auf der Wahlliste am ersten Wahlgang teilgenommen haben. Die Listen müssen bis spätestens am Mittwoch der dritten Woche vor dem Wahltag um 12 Uhr eingereicht werden.

^{2bis} *Aufgehoben*

³ Die Mitteilungen zur Bereinigung der Kandidaturen müssen bis spätestens am Mittwoch der dritten Woche vor dem Wahltag um 18 Uhr erfolgen.

Art. 91a (neu)

Zweiter Wahlgang – Amtlicher Wahlzettel

¹ Wer von seinem Stimmrecht Gebrauch macht, tut dies auch im zweiten Wahlgang mit einem amtlichen Wahlzettel.

Art. 95 Abs. 3 (geändert)

³ Die eingereichten Listen bleiben gültig.

Art. 98a (neu)

Stimmabgabe

¹ Das Stimmrecht wird durch die Verwendung der amtlichen Wahlzettel wahrgenommen; die wie folgt zur Verfügung gestellt werden:

- a) bei offenen Wahlen ohne Kandidatinnen oder Kandidaten in Form eines einzigen amtlichen Wahlzettels zum Ausfüllen, der die Anzahl Linien enthält, die der Anzahl der zu besetzenden Sitze entspricht;
- b) bei offenen Wahlen mit so vielen Kandidatinnen und Kandidaten wie Sitze zu besetzen sind mit einem amtlichen Wahlzettel zum Ankreuzen und einem amtlichen Wahlzettel zum Ausfüllen;
- c) bei offenen Wahlen mit weniger Kandidatinnen und Kandidaten als Sitze zu besetzen sind mit einem amtlichen Wahlzettel zum Ankreuzen und Ausfüllen.

² Die Person, die von ihrem Stimmrecht Gebrauch macht, vergibt ihre Stimmen, indem sie den amtlichen Wahlzettel handschriftlich ganz oder teilweise ausfüllt.

³ Es ist verboten, den Namen einer Person mehr als einmal auf demselben amtlichen Wahlzettel aufzuführen; dies gilt sowohl beim Ausfüllen als auch beim Ankreuzen. Die Wiederholung des Namens gilt als nicht geschrieben.

⁴ Im Falle von überzähligen Kandidatinnen und Kandidaten werden die Namen bei den amtlichen Wahlzetteln zum Ausfüllen vom Schluss ausgehend gestrichen. Bei amtlichen Wahlzetteln zum Ankreuzen ist Artikel 25 Abs. 1 Bst. a anwendbar. Bei amtlichen Wahlzetteln zum Ankreuzen und Ausfüllen ist Artikel 24 Abs. 2 Bst. c anwendbar.

Art. 99 Abs. 1 (geändert), **Abs. 4** (geändert)

¹ Im ersten Wahlgang werden die wählbaren Personen als gewählt erklärt, die das absolute Mehr der gültigen amtlichen Wahlzettel erreicht haben, wobei die Enthaltungen und die leeren amtlichen Wahlzettel nicht gezählt werden.

⁴ Das Wahlbüro streicht die Namen der Personen, welche die Wahl ablehnen, und der nicht wählbaren Personen von den amtlichen Wahlzetteln.

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.